

23C – PSYCHISCHE ERKRANKUNGEN

In Abweichung von Art. 2 Pkt. 3.1.12 der ABFT gelten Betriebsunterbrechungen infolge psychischer Erkrankungen (Neurosen, Psychosen, Depressionen, Burnout Syndrom, etc.) mit einer Haftungszeit von 6 Monaten versichert.

Es gilt die vereinbarte Karenzfrist, mindestens jedoch eine Karenz von 21 Tagen als vereinbart.
Die Karenzfrist entfällt ab einem zumindest 48-stündigen stationären Krankenhausaufenthalt.